

BVGer C-2998/2024 vom 16. Oktober 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2998_2024

FR: TAF C-2998/2024 du 16 octobre 2024

IT: TAF C-2998/2024 del 16 ottobre 2024

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 10

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und ob auf eine Beschwerde einzutreten ist (Art. 7 Abs. 1 VwVG [SR 172.021]; BVGE 2016/15 E. 1 und 2014/4 E. 1.2).

E. 11

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Die IVSTA gehört als Behörde nach Art. 33 VGG zu den Vorinstanzen des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. auch Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG [SR 831.20]). Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung der angefochtenen Verfügung zuständig.

E. 12

Der Beschwerdeführer ist deutscher Staatsangehöriger (IVSTA-act. 153) und hat seinen Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat. Damit gelangen das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681) und die einschlägigen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 (SR 0.831.109.268.1) und Nr. 987/2009 (SR 0.831.109.268.11) zur Anwendung. Die Regelung des Verfahrens ist grundsätzlich der innerstaatlichen Rechtsordnung überlassen. Die Modalitäten dürfen jedoch nicht weniger günstig sein als bei gleichartigen Verfahren, die das innerstaatliche Recht betreffen (Grundsatz der Gleichwertigkeit), und sie dürfen nicht so ausgestaltet sein, dass sie die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte praktisch unmöglich machen oder übermässig erschweren (Grundsatz der Effektivität; zum Ganzen vgl. Art. 11 FZA; BGE 130 V 132 E. 3.1; 128 V 315 E. 1c).

E. 13

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten (Art. 52 Abs. 1 VwVG). Genügt die Beschwerde diesen Anforderungen nicht, räumt das Gericht dem Beschwerdeführer eine kurze Nachfrist zur Verbesserung der Beschwerde ein und verbindet diese Nachfrist mit der Androhung, nach unbenutztem Ablauf der Frist nicht auf die Beschwerde einzutreten (Art. 52 Abs. 2 und 3 VwVG).

E. 14

Da die Eingabe vom 25. April 2024 den gesetzlichen Anforderungen an eine Beschwerdeschrift (Art. 52 VwVG) nicht genügte, räumte das Bundes- verwaltungsgericht dem Beschwerdeführer – unter Androhung des Nicht- eintretens im Säumnisfall – eine Nachfrist von fünf Tagen zur Verbesserung ein (Erwägung 3 vorstehend; BVGer-act. 3).

E. 15

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung bzw. einer entsprechenden Behörde, einem entsprechenden Träger oder einem entsprechenden Gericht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union übergeben worden sein (Art. 21 Abs. 1 VwVG; Art. 60 Abs. 2 i.V.m. Art. 39 Abs. 1 ATSG; Art. 81 VO Nr. 883/2004). Im Rahmen von Art. 81 VO Nr. 883/2004 ist die Aufgabe einer Eingabe bei einer ausländischen Post- stelle der Aufgabe bei einer schweizerischen Poststelle gleichzustellen (Ur- teil des BGer 8C_307/2021 vom 25. August 2021 E. 5.2, Urteil des BVGer C-4468/2022 vom 4. Mai 2023 E. 1.4.5). Dem diesbezüglich beweisbelas- teten Beschwerdeführer obliegt der Nachweis darüber, dass er die Be- schwerdefrist eingehalten hat (Art. 8 ZGB; Urteil C-4468/2022 E. 1.4.5).

E. 16

Der Beschwerdeführer hat die Zwischenverfügung vom 4. Juni 2024 betreffend Beschwerdeverbesserung nicht wie behauptet am 27. Juni 2024 empfangen, sondern bereits am 26. Juni 2024 (Erwägung 4 vorstehend). Die Frist von fünf Tagen hat daher am Donnerstag, 27. Juni 2024, zu laufen begonnen (Art. 20 Abs. 1 VwVG; Art. 60 Abs. 2 i.V.m. Art. 38 Abs. 1 ATSG) und ist am Montag, 1. Juli 2024, abgelaufen. Eine fristgerechte Eingabe hätte spätestens am 1. Juli 2024 dem Gericht eingereicht oder der Post übergeben werden müssen (Art. 21 Abs. 1 VwVG; Art. 60 Abs. 2 i.V.m. Art. 39 Abs. 1 ATSG; Art. 81 VO Nr. 883/2004). Gemäss Poststempeln, Rückschein und Sendungsverfolgung ist die Eingabe jedoch erst am 2. Juli 2024 einer Poststelle in Frankreich übergeben worden (Erwägung 5 vor- stehend).

E. 17

September 2024, Eingang beim Gericht am 20. September 2024) und damit verspätet (Erwägungen 6 und 7 vorstehend) hat der Beschwerdefüh- rer zur verspäteten Eingabe der Beschwerdeverbesserung Stellung bezo- gen (BVGer-act. 12). Die Stellungnahme ist trotz Verspätung nicht aus dem Recht zu weisen (Art. 32 Abs. 2 VwVG).

E. 17.1.1

In seinem Schreiben, datierend vom 7. September 2024, bringt der Beschwerdeführer sinngemäss vor, die Frist für die Beschwerdeverbessere- rung von fünf Tagen sei zu knapp bemessen gewesen.

E. 17.1.2

Die Festsetzung der Dauer der Nachfrist liegt im Ermessen des Ge- richts. Gemäss Art. 52 Abs. 2 VwVG ist die Nachfrist für eine Beschwerde- verbesserung kurz zu bemessen. Die Nachfrist darf nicht dazu dienen, die (gesetzliche) Beschwerdefrist beliebig zu verlängern.

Als obere Grenze der Nachfrist erachtet die Praxis drei bis fünf Tage, wobei das Bundesverwaltungsgericht in der Regel eine Nachfrist von fünf Tagen gewährt (vgl. MO-SER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 2.237).

E. 17.1.3

Im vorliegenden Fall ist eine Nachfrist von fünf Tagen gewährt worden. Diese Länge der Nachfrist ist praxiskonform, gilt grundsätzlich für alle Verfahren – nicht nur in FZA-Verfahren – und ist im Interesse eines ordnungsgemässen Ablaufs des Verfahrens gerechtfertigt. Sie ist gesetzeskonform und mit dem FZA vereinbar (vgl. sinngemäss BGE 130 V 132 E. 4.2).

E. 17.2.1

Weiter rügt der Beschwerdeführer sinngemäss, das Bundesverwaltungsgericht habe die Frist falsch berechnet, da es den halben Samstag und den Sonntag auch zum Fristenlauf gezählt habe.

E. 17.2.2

Der Beschwerdeführer geht davon aus, die Nachfrist betrage fünf Arbeits- bzw. Werk-tage. Im vorliegenden Verfahren berechnen sich die Fristen allerdings nach Kalendertagen und nicht nach Arbeits- bzw. Werk-tagen. Das bedeutet, dass Samstage, Sonntage sowie Feiertage bei der Fristberechnung eingerechnet werden. Nur wenn der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen anerkannten Feiertag fällt, so endet die Frist am nächsten Werktag (vgl. Art. 20 Abs. 2 VwVG; Art. 60 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 38 Abs. 3 ATSG).

E. 17.2.3

Der Beschwerdeführer hat die Zwischenverfügung vom 4. Juni 2024 betreffend die Aufforderung zur Beschwerdeverbesserung am 26. Juni 2024 in Empfang genommen. Der Fristenlauf hat am Donnerstag, 27. Juni 2024, begonnen und am Montag, 1. Juli 2024, geendet. Die Beschwerdeverbesserung hätte somit spätestens am 1. Juli 2024 der C-2998/2024 Seite 7 (französischen) Post übergeben werden müssen. Mit der Postaufgabe am 2. Juli 2024 ist die Frist zur Beschwerdeverbesserung nicht eingehalten worden (Erwägungen 4 und 5 vorstehend).

E. 17.3.1

Schliesslich bringt der Beschwerdeführer vor, die Post sei bereits geschlossen gewesen, als er die Post habe aufgeben wollen.

E. 17.3.2

Es ist Sache des Beschwerdeführers, die Öffnungszeiten der Poststellen zu kennen und die Sendung rechtzeitig der Post zu übergeben. Wenn er am letzten Tag der Frist vor verschlossenen Türen einer Postfiliale steht und die Postaufgabe erst am folgenden Tag – nicht fristwährend – erfolgen kann, hat der Beschwerdeführer die daraus folgenden negativen rechtlichen Konsequenzen zu tragen.

E. 17.4

Der Beschwerdeführer behauptet nicht, er habe die Beschwerdeverbesserung rechtzeitig eingereicht. Er gibt auch keine Dokumente zu den Akten, die eine rechtzeitige Einreichung

der Beschwerdeverbesserung be- legen würden. Es ist folglich erstellt, dass die Beschwerdeverbesserung am 2. Juli 2024 (Erwägung 5 vorstehend) – und damit einen Tag verspätet – einer französischen Poststelle übergeben worden ist.

E. 18.1

Eine Wiederherstellung der Frist scheidet aus. Eine Frist kann nur dann wiederhergestellt werden, wenn der Gesuchsteller unverschuldeter- weise abgehalten worden ist, binnen Frist zu handeln (Art. 24 Abs. 1 VwVG; Art. 60 Abs. 2 i.V.m. Art. 41 ATSG). Dabei ist gemäss Rechtspre- chung die Wiederherstellung der Frist nur bei klarer Schuldlosigkeit zu ge- wahren, wenn die Partei oder ihre Vertretung auch bei gewissenhaftem Vorgehen nicht rechtzeitig hätten handeln können (vgl. Urteile des BGer 2C_1011/2021 vom 31.Oktober 2022 E. 4.4, 9C_821/2016 vom 2. Februar 2017 E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 18.2

Der Beschwerdeführer hat als Grund der verspäteten Eingabe der Beschwerdeverbesserung unter anderem das falsche Berechnen der Frist (Arbeits- bzw. Werktage statt Kalendertage, Erwägung 17.2 vorstehend) und somit eigenes Verschulden angegeben. Gemäss der Zwischenverfü- gung vom 4. Juni 2024 ist dem Beschwerdeführer eine Frist von fünf Tagen – und zwar entsprechend dem klaren Wortlaut ohne Einschränkung auf Ar- beits- bzw. Werktage – zur Verfügung gestanden. Bei der falschen

C-2998/2024 Seite 8 Fristberechnung handelt sich um einen Rechtsirrtum, der bei gebotener Sorgfalt erkennbar gewesen wäre (vgl. Urteil des BVGer D-2551/2024 vom 30. April 2024 E. 5.2). Ebenfalls selbst verschuldet ist der Umstand, dass die Postaufgabe am 1. Juli 2024 aufgrund der bereits geschlossenen Post- filiale nicht rechtzeitig hat erfolgen können.

E. 19

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelingt, die rechtzeitige Einreichung der Beschwerdeverbesserung nachzuweisen. Eine Wiederherstellung der Frist kann nicht gewährt wer- den. Die Beschwerdeverbesserung ist am 2. Juli 2024 und somit verspätet eingereicht worden, weshalb androhungsgemäss und im einzelrichterli- chen Verfahren nicht auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG). Folglich erwächst die Verfügung der Vorinstanz vom 9. April 2024, in der dem Beschwerdeführer ab 1. Juli 2022 eine ganze Invaliden- rente zugesprochen worden ist, in Rechtskraft.

E. 20

Die Verfahrenskosten können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn Gründe in der Sache oder in der Person der Partei es als unverhält- nismässig erscheinen lassen, die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen (Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Entsprechend sind vorliegend beim Beschwerde- führer keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 21

Bei diesem Verfahrensausgang ist keine Parteientschädigung zuzu- sprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario sowie Art. 7 Abs. 3 VGKE).

(Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.